



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 84. Sitzung

am Mittwoch, dem 3. Juni 2020, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

i. V. von Abg. Kathrin Bockey

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Beate Raudies (SPD)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Planungen für eine vollstationäre Abteilung für psychisch schwer erkrankte Inhaftierte am Standort Lübeck	5
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/3593	
2.	Bericht der Landesregierung zur Befugnis der Kommunen zur Übertragung der Wasserrettung auf Dritte und zur Zuständigkeit der Wasserrettung im küstennahen Bereich	9
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/4037	
3.	Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen aus § 6a Volksabstimmungsgesetz (VAstG-SH)	14
	Antrag des Abg. Lars Harms (SSW) Umdruck 19/4092	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	15
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1952	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	16
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1966	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)	17
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1719	
	Änderungsantrag der Fraktion der AfD Umdruck 19/3518	
	Änderungsantrag der Fraktion der AfD Umdruck 19/4134	
7.	Bericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein - Tätigkeitsbericht 2020	18
	Drucksache 19/1992	
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	22
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2060	

- | | | |
|------------|---|-----------|
| 9. | Ersatzwahl eines Mitglieds des Kuratoriums der „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“ | 23 |
| 10. | Verschiedenes | 24 |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, die in der Einladung ausgewiesenen Punkte 4 und 5 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Planungsgesetzes, [Drucksache 19/1952](#) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, [Drucksache 19/1966](#)) von der Tagesordnung abzusetzen. Zugleich kommt der Ausschuss überein, dem Landtag zu letztgenanntem Gesetzentwurf zum Juni-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Im Übrigen wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Abg. Rother die Landesregierung darum, den Verfahrensstand der Aufstellung der Regionalpläne Wind mitzuteilen. - Herr Geerds, Staatssekretär im Innenministerium, sichert eine zeitnahe schriftliche Unterrichtung des Ausschusses zu.

1. Planungen für eine vollstationäre Abteilung für psychisch schwer erkrankte Inhaftierte am Standort Lübeck

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)
[Umdruck 19/3593](#)

Herr Berger, Leiter der Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums, berichtet, die adäquate medizinische Versorgung der Strafgefangenen stelle das Land vor immer größer werdende Herausforderungen. Dies betreffe auch die Behandlung von Gefangenen mit psychopathologischen Auffälligkeiten. Ungefähr 20 % der Gefangenen bedürften einer entsprechenden Behandlung, wobei Patienten mit einigen bestimmten Störungsbildern einer vollstationären Aufnahme bedürften, um bestimmte Medikamente verabreichen oder eine Zwangsmedikation vornehmen zu können. Bei einer Eskalation des Umgangs mit einem entsprechenden Gefangenen bleibe derzeit als letzte Möglichkeit nur die Verlegung in die Sicherheitsabteilung der JVA Lübeck, was jedoch keine adäquate medizinische Betreuung darstelle.

Derzeit werde die psychiatrische Betreuung in den JVA von Konsilpsychiatern vorgenommen, sofern die Medikation ambulant möglich sei. Es bestehe auch die Möglichkeiten der Verlegung in andere Krankenhäuser, wobei es in der Praxis sehr schwierig sei, entsprechende freie Plätze zu finden.

Seit einigen Jahren gebe es zudem in der JVA Neumünster eine psychiatrische Tagesklinik, die in Kooperation mit dem Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) betrieben werde. Das medizinische Fachpersonal werde vom ZIP gestellt und betreue die Gefangenen, sofern sie für dieses Setting geeignet seien. Ursprünglich sei eine maximale Verweildauer von acht Wochen in der Tagesklinik vereinbart gewesen, es habe sich jedoch in der Praxis herausgestellt, dass diese Zeit häufig nicht ausreiche, um die vielschichtigen Störungsbilder der Patientinnen und Patienten adäquat zu behandeln. Es handele sich daher nach Auffassung des Ministeriums nur um eine Teillösung.

Bereits seit ungefähr zehn Jahren habe das Ministerium verschiedene Lösungsansätze erwo-gen. So habe sich gezeigt, dass eine Kooperation mit anderen Bundesländern schwierig sei, weil die Bereitschaft anderer Länder, entsprechende Gefangene aufzunehmen, sehr gering sei. Bundesweit gebe es fünf entsprechende Einrichtungen, in denen jeweils nur die Gefangenen aus dem jeweiligen Bundesland behandelt würden. Auch eine Kooperation mit dem Maßregelvollzug sei angesichts der teilweise schwierigen Situation dort wenig erfolgversprechend. Problematisch sei insbesondere, dass die Compliance der Patientinnen und Patienten nur sehr selten gegeben sei und vielmehr häufig ein großes Aggressionsverhalten gegenüber jeglichen Mitarbeitern an den Tag gelegt werde.

Die Landesregierung habe sich daher 2019 entschlossen, einen ersten Planungsauftrag an die GMSH zu erteilen. Dabei habe sich gezeigt, dass nur die Justizvollzugsanstalt Lübeck ein sinnvoller Standort für eine entsprechende vollstationäre Abteilung sei. Der Planungsauftrag setze die Schaffung einer Station mit ungefähr 20 bis 25 Behandlungsplätzen voraus und berücksichtige unter anderem die räumlichen Anforderungen, die Anforderung an die Ausstattung sowie die medizinischen Bedürftigkeiten. Es gebe hierzu noch keinen Endstand, er könne jedoch einen Zwischenstand berichten, so Herr Berger. So würden die voraussichtlichen Baukosten nach grober Schätzung bei 3 Millionen € bis 3,5 Millionen € liegen; die jährlichen Betriebskosten bei mindestens 2 Millionen €. Das Personal des allgemeinen Vollzugsdiensts sei nicht dafür ausgebildet, die Betreuung der entsprechenden Patientinnen und Patienten zu übernehmen, da im allgemeinen Vollzug die Verständigung mit den Gefangenen wie auch ihr Verständnis Grundlagen der Arbeit darstellten. Es werde daher wahrscheinlich auf entsprechendes Fachpersonal zurückgegriffen. Wichtig sei jedoch, dass die Gesamtverantwortung weiterhin beim Strafvollzug liege. Ausgeschlossen werden müsse auch ein Wahlrecht des Kooperationspartners in Bezug auf die Auswahl der Patientinnen und Patienten, wie es bei der

Tagesklinik mit dem ZIP vereinbart sei. Insofern lerne das Land von den hier gemachten Erfahrungen. Zweifelsohne werde es eine lange Bauphase in Lübeck geben.

Abg. Rother unterstreicht zunächst, das Erfordernis, ein entsprechendes vollstationäres Behandlungsangebot zu schaffen, sei unstrittig. Er fragt sodann, welche Gesichtspunkte ausschlaggebend gewesen seien, die JVA Lübeck als Standort zu favorisieren. - Abg. Ostmeier fragt, inwieweit die Anstaltsleitung der JVA Lübeck und der allgemeine Vollzugsdienst eingebunden seien. - Herr Berger berichtet, einzig im Bereich der JVA Lübeck gebe es den Platz für ein entsprechendes Gebäude innerhalb des gesicherten Bereichs. Dort sei 2004 die neue Außenmauer fertiggestellt worden. Die Entscheidung für Lübeck sei jedoch aus inhaltlichen Gründen gefallen. Die JVA Lübeck habe von allen Anstalten des Landes den höchsten Sicherheitsstandard. Ungefähr 50 % des stationären psychiatrischen Bedarfs bestehe derzeit in Lübeck. Zudem sei es sinnvoll, die vollstationäre Abteilung von der psychiatrischen Tagesklinik räumlich zu trennen, um einen entsprechenden Ortswechsel therapiefördernd nutzen zu können.

Die Entscheidung für den Standort Lübeck sei zudem gefallen, um den dortigen Vollzug zu entlasten. Die Anstaltsleitung sei seit 2019 eingebunden worden, als eine entsprechende Projektgruppe eingerichtet worden sei. Ergebnis dieser Projektgruppe sei ein Vorschlag gewesen, eine entsprechende Abteilung ausschließlich für Gefangene einzurichten, die sich bereits in der JVA Lübeck befänden. Aus Sicht des Ministeriums sei eine solche Lösung jedoch nicht tragfähig. Inhaltlich, räumlich und personell passe eine solche Abteilung am besten in die JVA Lübeck. Er könne verstehen, so Herr Berger, dass die Aufnahme der entsprechenden Klientel bei keiner Anstaltsleitung beliebt sei. Der Austausch mit der JVA Lübeck sei jedoch durchweg konstruktiv.

Auf eine Frage des Abg. Rother, wer über die Aufnahme der Gefangenen in die entsprechende vollstationäre Abteilung entscheiden werde, räumt Herr Berger ein, dass bei der Implementierung der Tagesklinik in Neumünster, die sehr schnell erfolgt sei, Fehler gemacht worden seien. Das ZIP betreibe dort selbst das diagnostische Aufnahmeverfahren und entscheide über die Aufnahme. Wie dargestellt, müsse dies bei der vollstationären Abteilung anders sein.

Abg. Rother thematisiert die Anforderungen an das Personal. - Abg. Ostmeier fragt diesbezüglich nach einem etwaigen Personalmehrbedarf. - Herr Berger antwortet, es sei jetzt bereits klar, dass die Behandlungsangebote von entsprechendem Fachpersonal erbracht werden

müssten. Die Einzelheiten seien jedoch noch nicht geklärt. Die Gesamtverantwortung bleibe aber, wie dargestellt, beim Vollzug. Nach den Ergebnissen der Personalbedarfsanalyse sei klar, dass bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben auch zusätzliches Personal erforderlich sein werde.

Abg. Harms betont, das Erfordernis einer solchen Einrichtung werde nicht bestritten. Auf seine Frage nach der richtigen Größe für eine solche Abteilung antwortet Herr Berger, 20 bis 25 Plätze entsprächen einer Abteilung. Für die Schaffung zweier Abteilungen mit 40 bis 50 Plätzen bestehe nach Auffassung des Ministeriums in Schleswig-Holstein zur Zeit kein Bedarf. Zu beachten sei, dass längst nicht alle psychiatrisch behandlungsbedürftigen Gefangenen auch der vollstationären Aufnahmen bedürften.

Abg. Harms fragt weiter zum Konzept der zu schaffenden Abteilung, insbesondere zu Berührungspunkten zum allgemeinen Vollzug. - Herr Berger schildert, es werde entsprechende Berührungspunkte zum allgemeinen Vollzug immer dann geben, wenn sie für die Therapie förderlich sein könnten. Dementsprechend finde auch der Besuch selbstverständlich statt.

Auf eine Frage des Abg. Rother zum weiteren Zeitplan schildert Herr Berger schließlich, es werde eine Entscheidung im Jahr 2020 angestrebt, um die entsprechenden Anmeldungen für den Haushalt 2021 vornehmen zu können. Ziel sei eine Fertigstellung des Gebäudes bis 2026.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt für den Bericht. Es sei gut, dass dieses schwierige Projekt jetzt angegangen werde, um ein unstrittig vorhandenes Defizit zu beseitigen.

2. **Bericht der Landesregierung zur Befugnis der Kommunen zur Übertragung der Wasserrettung auf Dritte und zur Zuständigkeit der Wasserrettung im küstennahen Bereich**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)
[Umdruck 19/4037](#)

Abg. Raudies führt zur Begründung des Berichts, [Umdruck 19/4037](#), aus, Anlass sei die Berichterstattung der „Lübecker Nachrichten“ gewesen, derzufolge bei entsprechenden Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren bei der Wasserrettung kein Versicherungsschutz gegeben sei. Sie nehme zur Kenntnis, dass die Landesregierung am gestrigen Nachmittag eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht habe, in der über eine angestrebte Lösung informiert werde. Es handele sich hierbei ihrer Auffassung nach um keinen guten Umgang mit dem Parlament, wenn am Vortag einer entsprechenden Berichterstattung im Ausschuss bereits entsprechende Pressemitteilungen versandt würden.

Herr Geerds, Staatssekretär im Innenministerium, berichtet zum Hintergrund des Antrags, aufgrund einer schriftlichen Anfrage der Stadt Neustadt in Holstein habe das Ministerium in seinem Antwortschreiben die bestehende Rechtslage erneut erläutert. Konkret sei es um die Zulässigkeit der Übertragung der Aufgabe der Wasserrettung auf der Ostsee auf die Freiwillige Feuerwehr und die Auswirkungen auf den Versicherungsschutz durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK) Nord gegangen.

Die Kommunen seien aufgrund der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen auch im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben auf ihr Gemeindegebiet beschränkt. Die Versicherungsleistung der HFUK Nord folge diesen rechtlichen Vorgaben. Das Innenministerium habe die Kommune deshalb darüber informiert, dass ihre Feuerwehrcräfte bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes im Rahmen der Wasserrettung nicht versichert seien. Innerhalb des Gemeindegebietes bestehe hingegen Versicherungsschutz, soweit die Gemeindevertretung ihrer Freiwilligen Feuerwehr die Aufgabe der Wasserrettung als freiwillige Aufgabe übertragen habe. Das Schreiben enthalte jedoch keine Untersagung der Wasserrettung durch die Feuerwehr.

Abzugrenzen von dieser rechtlich nicht zulässigen Übertragung der Aufgabe der Wasserrettung auf der Ostsee als freiwilliger Selbstverwaltungsaufgabe auf eine Freiwillige Feuerwehr

durch Beschluss der Gemeindevertretung seien einzelne Einsätze von Freiwilligen Feuerwehren zur Unterstützung anderer Wasserrettungsorganisationen im Rahmen der Amtshilfe, die zulässig seien.

Zuletzt sei die Problemlage in der Kreiswehrführerbesprechung des Landesfeuerwehrverbandes am 7. Mai 2020 ausführlich dargestellt worden, bereits im Juli 2018 sei die Stadt Fehmarn auf die bestehende Rechtslage hingewiesen worden.

Zum Sachstand berichtet Staatssekretär Geerds, dass die Wasserrettung derzeit im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr ohne konkrete gesetzliche Regelung stattfindet und in einer historisch gewachsenen Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlich organisierten Hilfeleistungsorganisationen wie beispielsweise Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutscher Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes sowie den Feuerwehren und dem Rettungsdienst praktiziert.

Von der Aufgabe der Wasserrettungsdienste zu trennen sei die Verpflichtung der Gemeinden und Ämter, die erforderlichen Sicherungs- und Rettungsvorkehrungen zu treffen, sofern sie an kommunalen Gewässern eine Badestelle eingerichtet hätten oder betrieben oder einen bestimmten Teil des Meeresstrandes zum Badebetrieb nutzen.

Schwierigkeiten bei der allgemeinen Wasserrettung bereiten insbesondere die Zuständigkeiten an den Meeresküsten. Auf die Gemeindegrenzen, die durch den Verlauf des mittleren Sprungtidenniedrigwassers gekennzeichnet seien, folge innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone das gemeindefreie Küstenmeer als Teil des deutschen Staatsgebietes. Seenotrettung sei gemäß Seeaufgabengesetz Aufgabe des Bundes, der diese per Protokollnotiz der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) übertragen habe. Diese übernehme jedoch bereits jetzt nicht nur Einsätze für die Schifffahrt, sondern fahre insbesondere mit kleineren Rettungsbooten viele küstennahe Rettungseinsätze, die in den Bereich der Wasserrettung fielen wie beispielsweise die Rettung von abgetriebenen Surfern, Anglern oder Badenden.

Im Rettungsdienstgesetz des Landes werde die Wasserrettung nicht explizit erwähnt. Zwar fielen alle Gewässer im Land grundsätzlich unter den Geltungsbereich des Gesetzes, jedoch beginne eine Qualifizierung eines Einsatzes als Notfallrettung oder Krankentransport im Sinne des Rettungsdienstgesetzes erst mit Abschluss der erfolgreichen Rettung des Patienten aus dem Wasser.

Wasserrettungseinsätze gehörten ferner nach dem Brandschutzgesetz des Landes nicht zu den gesetzlichen, sondern zu den freiwilligen Aufgaben der Feuerwehren. Dies gelte sowohl für die Wasserrettung auf Binnengewässern als auch an den Küstengebieten, da die Vorhaltung von Spezialausrüstung zur Wasserrettung und dementsprechend ausgebildetes Personal weder für den abwehrenden Brandschutz erforderlich seien noch zur technischen Hilfe gehöre. Eine Gemeinde könne aber aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ihre öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ für andere als nach dem Brandschutzgesetz gesetzlich vorgesehene Aufgaben zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgabe sei eine Entscheidung der Gemeindevertretung. In dem Umfang, in dem die Gemeindevertretung die Freiwillige Feuerwehr mit einer Sonderaufgabe beauftragt habe, bestehe dann auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die HFUK Nord.

Dies gelte jedoch nur innerhalb der gemeindlichen Grenzen: Eine Übertragung der Aufgabe der Wasserrettung seewärts der Uferlinie an die Freiwilligen Feuerwehren sei nicht zulässig. Da die Zuständigkeit in diesem Gebiet auch keiner anderen Kommune obliege, sei es auch nicht möglich, eine Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Wege der kommunalen Zusammenarbeit zu erlangen. An den Küsten Fehmarns sowie in der Hohwachter Bucht führe die DGzRS bereits regelmäßig Wasserrettungseinsätze durch. Die DGzRS verfüge aufgrund ihrer Struktur und ihres Aufgabenbereiches über die erforderliche Ausrüstung und Ausbildung für die Durchführung entsprechender Einsätze, die anspruchsvoller und teilweise gefährlicher seien als bei Binnengewässern.

Für die Wasserrettung im Katastrophenschutz sei zwischenzeitlich gemeinsam mit den Hilfeleistungsorganisationen, den Feuerwehren und dem Sozialministerium ein gemeinsam getragenes und abgestimmtes Konzept entwickelt worden, welches in den Stärke- und Gliederungserlass für den Katastrophenschutzdienst einfließen werde. Somit bestehe für die beteiligten Organisationen durch die Einbindung in den Katastrophenschutzdienst die Möglichkeit zur Nutzung des Digitalfunks und von Sonderrechten.

Die Landesregierung, so Staatssekretär Geerds, bemühe sich schon seit Jahren, eine Lösung für das Problem der Wasserrettung zu finden. Alle Vorstöße, gesetzliche Regelungen zu formulieren - Aufnahme in das Rettungsdienstgesetz, eigenes Wasserrettungsdienstgesetz - seien nicht zuletzt deshalb gescheitert, weil die derzeit an der Wasserrettung beteiligten Institutionen massiven Widerstand geleistet hätten, weil sie selbst erkannt hätten, dass die mit einer gesetzlichen Regelung verbundene Verpflichtung, die Wasserrettung flächendeckend

und durchgehend sicherzustellen, ihre Möglichkeiten in den überwiegend ehrenamtlichen Strukturen überfordern würde. Auch eine Einbindung in das Brandschutz- oder das Katastrophenschutzgesetz oder eine anderweitige spezialgesetzliche Regelung erschienen nicht zielführend.

Derzeit würden Gespräche mit allen Beteiligten geführt, um eine Zielvereinbarung abzuschließen, die auf der historisch gewachsenen Praxis beruht. Die Auftaktveranstaltung zur „Dialogrunde Wasserrettung“ habe am 5. Februar 2020 statt, coronabedingt finde die nächste Sitzung nun erst am 18. Juni 2020 statt. Nach der ersten Sitzung zeichne sich ab, dass auch hier seitens der Wasserrettungsorganisationen der Wunsch nach einer Festschreibung besteht, um die gewünschte Digitalfunk- und Blaulichtberechtigung zu fixieren und eine Freistellungsverpflichtung der ehrenamtlichen Helfer zu rechtfertigen.

Um zumindest das Problem der Wasserrettung auf der Ostsee kurzfristig zu lösen, habe die Innenministerin zwischenzeitlich die DGzRS angeschrieben und diese um die Übernahme der Koordinierung und - sofern eigene Einsatzmittel zur Verfügung stehen - der Durchführung der Wasserrettung in den nicht inkommunalisierten Küstengewässern Schleswig-Holsteins gebeten.

Auf eine entsprechende Rückfrage der Abg. Raudies betont Staatssekretär Geerds, es handle sich bei dem entsprechenden Schreiben, von dem die „Lübecker Nachrichten“ berichtet hätten, nur um eine Klarstellung, nicht um eine Änderung der Rechtslage.

Abg. Raudies fragt, ob nicht eine förmliche Übertragung der Aufgabe an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGZRS) erforderlich sei. - Staatssekretär Geerds gibt an, mit dem Schreiben der Innenministerin an die DGZRS sei beabsichtigt worden, eine Lösung zu finden, die bereits in der anstehenden Badesaison 2020 greife. - Herr von Riegen, Leiter der Kommunalabteilung des Innenministeriums, berichtet, die DGZRS habe bereits die Bereitschaft signalisiert, die Aufgabe zu übernehmen. Wenn die DGZRS diese Aufgabe bekomme, so bestehe auch Versicherungsschutz für die in Amtshilfe tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, so Herr von Riegen auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. Raudies. Er konzidiert, dass die Frage, ob es einer formellen Übertragung der Aufgabe an die DGZRS bedürfe, noch zu prüfen sei.

Herr Dr. Kirchhoff, Leiter des Referats „Feuerwesen und Katastrophenschutz“ des Innenministeriums, berichtet zu den Einzelheiten des Meldeweges. Mit dem Maritime Rescue Coordination Center (MRCC) zu Bremen verfüge die DGZRS um eine rund um die Uhr besetzte Leitstelle, die die Koordination der entsprechenden Einsätze übernehmen solle. In der Praxis gebe es entweder eine Meldung über den Kanal 16 des UKW-Funks oder aber eine Alarmierung über den Telefon-Notruf 112 bei den örtlichen Leitstellen. In letzterem Falle alarmiere die örtliche Leitstelle als Erstes diejenige Einheit, die am entsprechenden Einsatzort die erforderliche technische Rettungskapazität habe - beispielsweise also die Freiwillige Feuerwehr. Als nächstes erfolge dann die Meldung an das MRCC Bremen, wo sich auch die ausrückenden Einsatzkräfte meldeten. Im Weiteren übernehme das MRCC die Einsatzleitung. Bei der Pressebeurteilung, so Herr Dr. Kirchhoff, sei zu beachten, dass das Problem seines Wissens an der Westküste nicht im großen Umfang vorhanden sei. An der Ostseeküste seien es insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren in Grömitz und Neustadt, die im Bereich der Wasserrettung sehr gut ausgerüstet und ausgebildet seien. Es sei nach wie vor angestrebt, dass diese Wehren die entsprechenden Aufgaben in der Praxis ausführten.

Auf eine Frage der Abg. Raudies zur Situation der Wasserrettung auf Binnengewässern meint Herr Dr. Kirchhoff, dies sei ein sehr komplexes Problem, dessen Schilderung den Rahmen dieses Tagesordnungspunkts sprengen würde.

Abg. Hansen begrüßt, dass sich eine Lösung des Problems abzeichne.

Abg. Harms erinnert daran, dass bereits in der 18. Wahlperiode die Wasserrettung ein problematisches Thema gewesen sei. Seines Wissens gebe es auch an der Westküste, beispielsweise in Husum, entsprechende Einsätze freiwilliger Feuerwehren bei der Wasserrettung, so dass sich auch hier das Problem stelle.

Auf eine Nachfrage der Abg. Raudies stellt Staatssekretär Geerds klar, dass es zur Umsetzung der nun in Aussicht genommenen Regelung einer gesetzlichen Änderung bedürfe.

3. Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen aus § 6a Volksabstimmungsgesetz (VAstG-SH)

Antrag des Abg. Lars Harms (SSW)

[Umdruck 19/4092](#)

Staatssekretär Geerds berichtet, es sei angestrebt, im Herbst 2020 die Testphase für die Online-Eintragung zu schaffen, um zu Jahresbeginn 2021 die in § 6 a Volksabstimmungsgesetz vorgesehene Möglichkeit zu schaffen. Er sichert auf Nachfrage zu, den ausführlichen Bericht der Landesregierung zu Protokoll zu geben (Anlage 1).

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1952](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/3767](#) (neu 2. Fassung), 19/3889, 19/4068,
19/4073, 19/4074

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-
gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1966](#)

(überwiesen am 21. Februar 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/3766](#), [19/4030](#)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/1719](#)

(überwiesen am 23. Januar 2020)

Änderungsantrag der Fraktion der AfD

[Umdruck 19/3518](#)

Änderungsantrag der Fraktion der AfD

[Umdruck 19/4134](#)

hierzu: [Umdrucke 19/3768](#), [19/3867](#), [19/3868](#), [19/3869](#), [19/3888](#),
[19/4069](#), [19/4070](#), [19/4071](#), [19/4072](#)

Abg. Schaffer berichtet, die konstruktiven Anmerkungen der Landesjägerschaft aus der schriftlichen Anhörung seien in den Änderungsantrag, [Umdruck 19/4134](#), eingeflossen. Der ursprüngliche Änderungsantrag, [Umdruck 19/3518](#), werde somit zurückgezogen.

Abg. Rother meint, die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände habe deutlich gemacht, dass es auf diesem Feld keinen Bedarf für eine gesetzliche Änderung gebe. - Abg. Neve stimmt ihm im Ergebnis zu. § 3 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes beinhalte eine rechtlich saubere Regelung. - Abg. Harms meint, die Kommunen müssten die Freiheit haben, diese Frage selbst zu entscheiden.

Sodann schließt der Ausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Gegen die Stimme der AfD lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktion der AfD, [Umdruck 19/4134](#), ab. Sodann empfiehlt er den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, [Drucksache 19/1719](#), dem Landtag gegen die Stimme der AfD zur Ablehnung.

7. **Bericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein - Tätigkeitsbericht 2020**

[Drucksache 19/1992](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Frau Hansen, stellt den Tätigkeitsbericht 2020 (Berichtsjahr 2019) vor. 2019 sei das erste volle Kalenderjahr nach Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gewesen. Dies habe nach wie vor zu einem hohen Klärungs- und Beratungsbedarf geführt, was sich auch in einer höheren Zahl an gerichtlichen Auseinandersetzungen wiedergespiegelt habe. 350 Datenpannen seien im Berichtszeitraum gemeldet worden.

Es freue sie, dass das ULD bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Gesetzen sowohl auf Arbeitsebene als auch im parlamentarischen Verfahren regelmäßig hinzugezogen werde, um unparteiisch seine Sachkenntnis einbringen zu können. Problematisch sei nach wie vor, dass in viele Rechtstexten wie Satzungen die neue datenschutzrechtliche Logik noch nicht übernommen worden sei. Erfreulich sei hingegen, dass in so gut wie in allen entsprechenden Behörden behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt worden seien.

Frau Hansen schildert nun die besondere Herausforderung der Pandemiesituation für das ULD (Anlage 2). So gebe es zum einen einen erhöhten Beratungsbedarf, weil ein Großteil der Arbeitsplätze nun in hoher Geschwindigkeit digitalisiert werde. Zum anderen schreibe die Landesregierung in der Corona-Bekämpfungsverordnung die Erhebung einiger Daten vor, beispielsweise beim Restaurantbesuch. Dies erfolge häufig in Form offener Listen, was datenschutzrechtlich nicht zulässig sei und aufgrund der entsprechenden Einsichtsmöglichkeiten in die Daten anderer bereits zu einer Reihe von Beschwerden geführt habe. Das ULD empfehle daher die Verwendung von Einzelerhebungsformularen. Die Aufbewahrung der entsprechenden Daten dürfe derzeit nur für sechs Wochen erfolgen. Zudem werde das ULD auch durch die Landesregierung bei der datenschutzkonformen Ausgestaltung der Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen und bemühe sich um eine zeitnahe und sachgerechte Beratung.

Frau Hansen greift nun einige Punkte des Tätigkeitsberichts ([Drucksache 19/1992](#)) auf:

- Einsatz von Bodycams bei der Landespolizei (Abschnitt 4.2.1.): Der diesbezügliche Bericht des ULD sei inzwischen fertiggestellt und werde dem Ausschuss zugeleitet, sobald eine Antwort der Landespolizei erfolgt sei,
- Angabe der eigenen personenbezogenen Daten bei der Polizei (4.2.4),
- Datenpannenmeldungen im Polizeibereich (4.2.5): 2019 sei es weder aus der Justiz noch aus der Polizei zur Meldung von Datenpannen beim ULD gekommen. Auch im laufenden Jahr gebe es bislang nur Meldungen aus der Justiz, jedoch nicht aus der Polizei. Die Tatsache, dass keine Meldungen erfolgten, sei ein schlechtes Zeichen, weil dies mitnichten darauf hindeute, dass es keine meldepflichtigen Ereignisse gebe, sondern bedeute, dass es offenbar kein adäquates Fehlermanagement bei der Landespolizei gebe. Nach § 41 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz habe eine Meldung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dann zu erfolgen, wenn die Verletzung „Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen“ mit sich gebracht habe. Sie wolle anregen, diese Formulierung zu ändern in „Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“,
- Videoüberwachung (5.4),
- Informationsfreiheit (12): Erforderlich sei eine Anpassung des Informationszugangsgesetzes (IZG) an das neue Landesdatenschutzgesetz,
- Fortbildungsveranstaltungen (13.1).

Insgesamt sei ihre Behörde, so Frau Hansen, in der Lage, mit der gestiegenen Arbeitslast umzugehen. Für anlasslose Überprüfungen wie für Beratungen fehle jedoch häufig die Kapazität.

Abg. Weber fragt, wie das ULD die sich aus Artikel 50 Absatz 1 b) DSGVO ergebende Verpflichtung, insbesondere Kinder über die Bedeutung des Datenschutzes aufzuklären, ausfülle. Es sei wichtig, gerade Jugendliche für Fake News und Datenschutz insgesamt zu sensibilisieren. - Abg. Kilian weist in diesem Zusammenhang auf die App „TikTok“ hin, die sich von ihrer

Machart besonders an Kinder und Jugendliche wende. - Frau Hansen weist auf eine Kooperation des ULD zu Kinderrechten im Bereich Datenschutz hin. Grundsätzlich könne man, um den Datenschutz für Kinder zu stärken, entweder versuchen, die Kinder über eigene Angebote direkt zu erreichen oder aber bei den Anbietern ansetzen, in dem man auf datenschutzrechtlich einwandfreie Angebote hinwirke. Letzteres sei ihrer Aussicht nach häufig vielversprechender. Die App „TikTok“ sei insofern tatsächlich problematisch, als sie die gesichtsbiometrischen Daten der Nutzer auswerte. Jedoch habe der Anbieter dieser App keine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union, sodass es nur sehr geringe Druckmittel seitens der Aufsichtsbehörden in der EU gebe. Wünschenswert sei bei diesem Anbieter wie auch ähnlichen, dass die EU insgesamt einheitlich auftrete, um mittels ihrer Marktmacht eine Verbesserung des Datenschutzstandards zu erreichen.

Abg. Weber hält den Begriff „Datenpannen“ für unglücklich. Es handele sich seiner Ansicht nach weniger um Pannen als um menschliche Fehler. Wichtig sei eine entsprechende Sensibilisierung. - Abg. Brockmann schließt sich der Kritik des Abg. Weber an diesem Begriff an. Wer einen Verstoß gegen den Datenschutz beim ULD anzuzeigen habe, habe womöglich Sorge um ein Bußgeld und unangenehme Konsequenzen. - Abg. Kilian meint, angesichts der möglichen Konsequenzen einer Meldung sei es denkbar, dass der jeweils Meldepflichtige versuche, die Sache im direkten Austausch mit den Geschädigten aus der Welt zu bringen, ohne das ULD einzuschalten.

Frau Hansen antwortet hierzu, die offizielle Bezeichnung von Datenpannen sei „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“. Dieser Begriff sei wenig eingängig. Es sei menschlich durchaus verständlich, dass das Melden eines solchen Verstoßes bei ihrer Behörde unangenehm erscheine. In der Tat, so Frau Hansen, eine Anregung des Abg. Brockmann aufnehmend, gebe es eine Abstufung entsprechender Ereignisse, sodass nicht alle Ereignisse - beispielsweise der Verlust eines verschlüsselten USB-Sticks - bereits meldepflichtig seien.

Besonders wichtig sei ihr, so Frau Hansen, dass das ULD sich in der Regel nicht als Gegner, sondern als Partner der einen Fehler meldenden Institution verstehe. Der Fokus liege nicht darauf, Bußgelder zu verhängen, sondern darauf, den Grund für die jeweilige Datenpanne ausfindig zu machen und die Wiederholung möglichst auszuschließen. Auch die vorgesehene Information der potenziell Geschädigten sei zwar unangenehm, jedoch erforderlich, insbesondere dann, wenn eine Schädigung noch in der Zukunft eintreten könne - beispielsweise beim Verlust eines Passworts. Deutschland habe insgesamt ein sehr hohes Meldeniveau in der EU.

Ein offener Umgang mit Datenpannen könne ihrer Auffassung nach den betroffenen Unternehmen auch zum Vorteil gereichen.

Abg. Peters fragt nach neueren Entwicklungen im Bereich Datenpannen bei der Polizei. - Frau Hansen berichtet, es gebe zu diesem Thema regelmäßige Gespräche mit der Polizeiführung. Insgesamt sei sie enttäuscht davon, dass es auf diesem Feld noch keinen Fortschritt gebe. So habe das ULD von der Existenz einer Sicherheitsleitlinie der Polizei, die aus dem Jahr 2009 stamme, aus der Presse erfahren. Bis heute liege diese Information zur Sicherheitsleitlinie dem ULD nicht vor. Positiv sei jedoch die Ausbildung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei, die beim ULD geschehe. Sie habe aus dem Kontakt den Eindruck, dass das Thema nun ernster genommen werde und hoffe auf Verbesserungen im nächsten vorzulegenden Bericht.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt Frau Hansen und ihrem Team für die Präsentation des Berichts und die geleistete Arbeit.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/2060](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

hierzu: [Umdruck 19/4050](#)

Bei Enthaltung der AfD empfiehlt der Ausschuss dem federführenden Finanzausschuss einstimmig, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/2060](#), zu empfehlen.

9. Ersatzwahl eines Mitglieds des Kuratoriums der „Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein“

hierzu: [Umdruck 19/124](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schildert, dass Abg. Claussen mit Erklärung vom 5. Mai 2020 gegenüber dem Präsidenten des Landtags den Verzicht auf sein Amt als Kuratoriumsmitglied der Landesstiftung Opferschutz erklärt habe.

Der Ausschuss beschließt auf Antrag des Abg. Brockmann einstimmig, die Abgeordnete Barbara Ostmeier gemäß § 6 Absatz 2 der Stiftungssatzung dem Kuratoriumsvorsitzenden als Kuratoriumsmitglied vorzuschlagen.

10. Verschiedenes

Abg. Ostmeier weist auf die Möglichkeit hin, dass sich nach dem 10. Juni 2020 vor der Sommerpause das Erfordernis ergeben könnte, eine weitere Sitzung des Ausschusses anzusetzen.

Abg. Dr. Dolgner dankt dem Innenministerium für die Vorlage einer Formulierungshilfe zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Nutzung elektronischer Medien in kommunalen Entscheidungsgremien. Er werbe bei den regierungstragenden Fraktionen darum, einen gemeinsamen Gesetzentwurf gemeinsam mit der Opposition auf den Weg zu bringen, um im August-Plenum ein entsprechendes Gesetz verabschieden zu können. - Abg. Harms stimmt ihm zu.

Abg. Brockmann berichtet, ein entsprechender Gesetzentwurf befinde sich bereits in der Regierungskoalition in Vorbereitung.

Abg. Dr. Dolgner drückt sein Bedauern darüber aus, dass die Jamaika-Koalition offenbar entschieden habe, einen eigenen Gesetzentwurf ohne Beteiligung seiner Fraktion und des SSW auf den Weg zu bringen. Seit Längerem wisse die Koalition um die Bereitschaft seiner Fraktion, eine entsprechende gesetzliche Änderung im Konsens mitzutragen.

Abg. Kilian drückt sein Verständnis über die Enttäuschung des Abg. Dr. Dolgner aus. Er hoffe, dass es noch möglich sei, zu einer gemeinsamen getragenen Lösung zu kommen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer